

54. 1. Kann der auf eine bestimmte Depositenkaſſe der Bank gezogene Sched bei der Bankzentrale wirksam presentiert und mit dem Nichteinlosungsvermerk verſehen werden?

2. Wird durch das von der auswartigen Filiale der bezogenen Bank auf den Inhabersched geſetzte Indoffament fur die Filiale eine ſchedmaige Haftung gegenuber dem Inhaber und bei Nichteinlosung ein ſchedmaiger Regreanspruch gegenuber dem Ausſteller begrundet?
Schedgeſetz v. 11. Marz 1908 §§ 8, 10, 15, 16.

Ferriensanat. Ur. v. 20. Juli 1925 i. S. Darmſtadter u. Nationalbank (R.) w. L. (Befl.). II 597/24.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daſelbſt.

Die Beklagte ist Ausstellerin zweier unter dem Datum Charlottenburg, den 8. Dezember 1923, auf die Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Depositenkasse und Wechselstube Berlin, Weinbergsweg 1, gezogener Schecks, in denen die Bezogene angewiesen wurde, je 1590 Billionen Mark aus dem Guthaben der Ausstellerin an die Firma S. Gr. in Köln oder Überbringer zu zahlen. Beide Schecks tragen die quer über die Vorderseite gesetzten Vermerke: „Nur zur Verrechnung“. Am Rande der Vorderseite befindet sich bei beiden Schecks der Vermerk:

„Vorgelegt am 18. 12. 23 und nicht eingelöst. Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Abteilung Behrenstraße“ (folgen Unterschriften).

Auf der Rückseite tragen die Schecks ein von der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Filiale Köln, ausgestellt und datiertes Indossament an die Reichsbankdirektion Berlin.

Die Kölner Filiale der Darmstädter und Nationalbank, welche die Schecks im Regreßwege bei der Reichsbank eingelöst zu haben behauptet, hat als Inhaberin der Schecks die Beklagte als Ausstellerin im Scheckprozeß auf Zahlung der Schecksummen von zusammen 3180 Goldmark zuzüglich 6 v. H. Zinsen seit 18. Dezember 1923 und $\frac{1}{2}$ v. H. Provision in Anspruch genommen.

Die Beklagte hat mehrere Einwendungen erhoben und unter anderem geltend gemacht, daß die Erklärungen über die Vorlegung und Nichteinlösung der Schecks nur von der Depositenkasse Weinbergsweg 1, nicht aber von der Abteilung Behrenstraße der bezogenen Bank hätten ausgestellt werden können, der Nachweis der rechtzeitigen ordnungsmäßigen Vorlegung der Schecks also fehle, und daß ein Regreßanspruch der Klägerin gemäß § 20 des Scheckgesetzes verjährt sei, da die Klage erst am 19. März 1924 erhoben sei. Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt. Das Kammergericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage, soweit damit ein Regreßanspruch geltend gemacht wird, auf Grund der §§ 16 und 8 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 abgewiesen, weil die Schecks nicht in dem darin angegebenen Geschäftslokal der Bezogenen zur Zahlung

vorgelegt seien und weil die auf die Schecks gesetzten Indossamente der Klägerin, die als Filiale der bezogenen Bank mit dieser ein und dieselbe Rechtspersönlichkeit darstelle, nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift unwirksam seien. Soweit die Klägerin als Inhaberin der Schecks klagt, erachtet das Berufungsgericht den Verjährungseinwand der Beklagten nach § 20 Abs. 2 des Scheckgesetzes für durchgreifend.

Die Revision greift nur die auf die §§ 16 und 8 des Scheckgesetzes gestützten Abweisungsgründe an. Tatsächlich würde auch, soweit die Klägerin als Inhaberin der Schecks klagt, der Anspruch nach § 20 Abs. 2 verjährt sein, da die Vorlegungsfrist am 18. Dezember 1923 abgelaufen, die Klage aber erst am 19. März 1924, also einen Tag nach dem Ablauf der dreimonatigen Verjährungsfrist, bei Gericht eingereicht und zugestellt worden ist.

Die auf Verletzung des § 16 des Scheckgesetzes gestützte Revisionsrüge erweist sich als begründet. Nach § 16 muß zur Ausübung des Regressrechts nachgewiesen werden, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst worden ist, und kann dieser Nachweis geführt werden durch eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung. Diesen Anforderungen genügen die auf den Schecks befindlichen Erklärungen der Darmstädter und Nationalbank, daß die Schecks am 18. Dezember 1923 vorgelegt und nicht eingelöst sind. Die Beklagte will diese Erklärungen nicht als genügend gelten lassen, weil sie von der Abteilung Behrenstraße der bezogenen Bank ausgestellt seien, während in den Schecks selbst die Depositionskasse und Wechselstube Weinbergsweg 1 der Darmstädter und Nationalbank als Bezogene angegeben sei, die Vorlegung der Schecks sonach bei dieser Kasse habe erfolgen müssen. Diese auch vom Berufungsgericht vertretene Ansicht ist nicht zutreffend.

Die Depositionskassen einer Bank stellen sich lediglich als Geschäftsstellen der Bank dar; sie sind, wie die Revision zutreffend ausführt, nur örtlich getrennte Verkehrseinrichtungen einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit. Wenn also die Schecks auf die Depositionskasse Weinbergsweg 1 der Darmstädter und Nationalbank gezogen sind, so ist Bezogene immer nur die Bank selbst und hat die Beifügung einer Depositionskasse nur die Bedeutung, daß damit eine bestimmte Kasse der Bank als Zahlstelle bezeichnet wird, an der die der Bank

aufgetragene Zahlung oder Einlösung des Schecks erfolgen soll. Es mag zugegeben werden, daß an sich die Vorlegung des Schecks durch den Inhaber ordnungsmäßig bei der im Scheck als Einlösungsstelle bezeichneten Kasse zu erfolgen hat. Das schließt aber nicht aus, daß auch eine Vorlegung des Schecks bei einer anderen Geschäftsstelle der bezogenen Bank wirksam erfolgen kann, wenn der Inhaber des Schecks und die Bank darüber einverstanden sind. Auf die Vorlegung des Schecks und den Protest finden nach § 16 Abs. 2 SchG. die Vorschriften der Art. 87, 88, 90, 91 der Wechselordnung entsprechende Anwendung. In Art. 91 Abs. 1 Satz 2 W.D. ist aber zugelassen, daß die Präsentation zur Annahme oder Zahlung des Wechsels, die nach Satz 1 in dem Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen in der Wohnung der im Wechsel bestimmten Person vorgenommen werden muß, an einer anderen Stelle im beiderseitigen Einverständnis geschehen kann. Erforderlich ist nur, daß diese andere Stelle sich innerhalb der Ortschaft, die als Zahlungsort im Wechsel angegeben ist, oder in einem dieser benachbarten Orte (Art. 91 a W.D.) befindet, und daß ferner die Person, bei welcher die Vorlegung des Wechsels zu erfolgen hat, und die Person, welche die Vorlegung vornimmt, über die Stelle, an der die Vorlegung geschieht, sich im Einverständnis befinden (R.G.Z. Bd. 66 S. 301). Die entsprechende Anwendung dieser Grundätze auf das Scheckrecht ergibt, daß auch die Vorlegung des Schecks und die den Protest ersetzende Erklärung des Bezogenen gemäß § 16 Nr. 1 SchG. im beiderseitigen Einverständnis des Scheckinhabers und des Bezogenen an einer anderen Stelle als bei der im Scheck bezeichneten Geschäftsstelle des Bezogenen wirksam erfolgen kann. Es besteht daher kein rechtliches Hindernis, wenn die Berliner Großbanken zum Zweck der Übersicht und schnelleren Abwicklung untereinander und mit der Reichsbank die Einrichtung getroffen haben, daß die Schecks nicht bei den einzelnen Kassen, sondern bei einer Abteilung der Zentrale der bezogenen Bank zur Einlösung vorgelegt werden sollen, und wenn demgemäß die Vorlegung und die Ausstellung der Erklärung gemäß § 16 Nr. 1 SchG. bei dieser Abteilung der Zentrale der Bank vorgenommen wird. Vorausgesetzt ist dabei nur, daß der Inhaber des Schecks oder die den Scheck vorlegende Person mit diesem Verfahren einverstanden ist. Dieses Einverständnis braucht aber nicht ausdrücklich erklärt zu werden,

sondern kann auch stillschweigend dadurch zustande kommen, daß der Scheckinhaber gemäß der ihm bekannten, von der bezogenen Bank getroffenen Einrichtung sich sofort an die von der Bank bestimmte Abteilung der Zentralstelle wendet, wie das im vorliegenden Falle von der Reichsbank geschehen ist. Insofern würde daher dem Klagenanspruch kein Bedenken entgegenstehen.

Dagegen wird die Entscheidung des Berufungsgerichts durch den auf § 8 SchG. gestützten Grund getragen. Das Berufungsgericht hat in dieser Beziehung ausgeführt:

Die Klägerin könne keine Regressrechte aus den Schecks gegen die Beklagte als Ausstellerin geltend machen, weil ihr Indossament nach § 8 SchG. unwirksam sei. Aus dem Scheck selbst sei zu entnehmen, daß sie nur eine Filiale des Bezogenen sei. Es müsse aber angenommen werden, daß auch Filialen des Bezogenen einen Scheck nicht wirksam indossieren könnten. Der Zweck der Vorschrift sei, eine Umgehung des in § 10 aufgestellten Verbots der Annahme zu verhindern. Ein Indossament des Bezogenen würde eine abstrakte Schuldverpflichtung gegenüber jedem späteren Inhaber ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Guthabens begründen, also dieselbe Bedeutung haben wie ein Annahmevermerk. Es könne daher auch nicht zulässig sein, daß eine Filiale der bezogenen Firma indossiere, da auch durch das Indossament der Filiale die Hauptstelle verpflichtet werde.

Die Revision zieht nicht in Zweifel, daß die Filialen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen; sie weist aber darauf hin, daß Zweigniederlassungen in materieller und prozessualer Hinsicht immerhin eine gewisse Selbständigkeit haben, und will daraus folgern, daß auch in scheckrechtlicher Hinsicht die Hauptniederlassung nicht als identisch mit der Filiale zu behandeln sei. Weder dem Sinne des Gesetzes noch den wirtschaftlichen Bedürfnissen, denen die Reichsbank durch Hereinnahme solcher von Filialen indossierter Schecks gefolgt sei, werde die Auffassung des Berufungsgerichts gerecht. Bei der herrschenden Geldknappheit sei es nötig, die Umlaufwirkung der Schecks nach Möglichkeit zu fördern.

Diese Ausführungen können der Revision nicht zum Siege verhelfen.

Die streitigen Schecks haben, da der Firma des Zahlungs=

empfängers die Worte „oder Überbringer“ beigefügt sind, nach § 4 SchG. als auf den Inhaber ausgestellte Schecks zu gelten. Ein eigentliches Indossament kam daher bei diesen Schecks nicht in Frage. Legitimiert zur Geltendmachung der Rechte aus den Schecks war jeder Inhaber, und ein auf die Rückseite gesetztes Indossament hatte nur die Wirkung, daß dessen Aussteller dem Inhaber für die Einlösung haftbar wurde, jedoch mit Ausnahme des Bezogenen, auf den die Vorschrift des § 15 Abs. 2 Satz 1 SchG. nach ausdrücklicher Bestimmung des Satzes 2 keine Anwendung findet. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 Satz 2 steht im Zusammenhang mit § 10 und § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4, nach denen ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk als nicht geschrieben gilt, ein Indossament des Bezogenen unwirksam und ein Indossament an den Bezogenen nur als Quittung zu behandeln ist. Diese Vorschriften beruhen darauf, daß nach dem Willen des Gesetzgebers der Scheck lediglich ein Zahlungsmittel und kein Kreditpapier, daß er nur eine Anweisung auf ein bei dem Bezogenen bestehendes Guthaben des Ausstellers sein soll, und daß ein Akzept wie auch ein Indossament, durch das der Bezogene zu einem selbständigen Schuldner würde (während er nach dem Charakter des Schecks lediglich Zahlungsorgan sein soll), mit der Natur des Schecks nicht verträglich ist (vgl. Begründung zum Entw. des Scheckgesetzes S. 13, 25).

Hiernach konnte ein von der bezogenen Bank auf die Schecks gesetztes Indossament keine scheckrechtliche Haftung der Bank gegenüber späteren Inhabern der Schecks und insbesondere auch nicht gegenüber dem von der Bank angegebenen Indossanten begründen. Die Rechtslage wird aber auch dadurch keine andere, daß die Indossamente nicht von der in den Schecks als Zahlstelle angegebenen Berliner Depositenkasse oder von der Berliner Zentrale, sondern von der Kölner Filiale auf die Schecks gesetzt worden sind. Denn die Filiale ist, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, kein von der bezogenen Bank verschiedenes Rechtssubjekt, sondern nur eine mit selbständiger Geschäftsführungsbefugnis ausgestattete Geschäftsstelle; die bezogene Bank ist das alleinige Subjekt aller aus den von der Filiale vorgenommenen Geschäften entspringenden Rechte und Pflichten. Die Handschrift, die die Kölner Filiale auf Grund der ihr übergebenen Schecks zugunsten der Firma Gr. vorgenommen hat, stellt sich als eine

Leistung der bezogenen Bank dar. Das gleiche muß hinsichtlich der weiteren Rechtshandlungen gelten, die von der Kölner Filiale in Ansehung der Schecks bewirkt worden sind, also hinsichtlich ihrer Indossierung und Weiterbegebung an die Reichsbank in Berlin und ihrer Wiedereinlösung daselbst. Die Rechtslage ist keine andere, als wenn die Firma Gr. die Schecks an die darin angegebene Geschäftsstelle der bezogenen Bank in Berlin mit dem Ersuchen, ihr die Schecksumme auf ihrem Konto bei der Kölner Filiale gutschreiben zu lassen, übersandt und die Berliner Geschäftsstelle diesem Verlangen entsprochen hätte. Daß die Gutschrift für die Firma Gr. bei der Kölner Filiale auf Grund deren selbständiger Entschliebung und nicht auf Anordnung der Berliner Geschäftsstelle erfolgt ist, kann rechtlich keinen Unterschied begründen, da beide Geschäftsstellen nur Vertreter der Bank sind, die durch die von ihren Geschäftsstellen innerhalb deren Vertretungsmacht vorgenommenen Rechtshandlungen berechtigt und verpflichtet wird. Hieraus ergibt sich, daß durch die von der Kölner Filiale vorgenommene Indossierung der Schecks auf die Reichsbank keine scheckmäßige Haftung der Darmstädter und Nationalbank begründet worden ist, die Indossamente vielmehr unwirksam gewesen sind (§ 15 Abs. 2 SchG.), daß demnach auch die Reichsbank keinen scheckmäßigen Regressanspruch bei Nichteinlösung der Schecks gegen die Darmstädter und Nationalbank erwerben konnte, und daß die letztgenannte Bank ihrerseits auf Grund ihrer Indossamente und ihrer Inanspruchnahme durch die Reichsbank keinen scheckmäßigen Regressanspruch gegen die Beklagte als Ausstellerin hat. Ob und welche Ansprüche der Reichsbank gegen die Darmstädter und Nationalbank und dieser Bank gegen die Beklagte erwachsen sind, richtet sich vielmehr lediglich nach den aus allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilenden Rechtsverhältnissen, die zwischen den genannten Personen durch die Annahme der Schecks und die darauf bewirkten Leistungen begründet worden sind.

Die hiergegen von der Revision erhobenen Bedenken können nicht als begründet anerkannt werden. Weder aus dem Scheckgesetz selbst noch aus der Begründung läßt sich ein Anhalt dafür entnehmen, daß auswärtige Filialen einer bezogenen Bank von den in § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 2 Satz 2 gegebenen Vorschriften haben ausgenommen werden sollen. Ebensowenig läßt sich aus den Vorschriften

des § 270 Abs. 2 BGB., der §§ 29, 31 HGB. und des § 21 ZPO etwas zugunsten der Revision herleiten. In keiner dieser Vorschriften ist zum Ausdruck gebracht, daß eine auswärtige Zweigniederlassung als ein von der Hauptniederlassung völlig unabhängiges Unternehmen anzusehen sei. Gerade § 21 ZPO. spricht gegen die Ansicht der Revision. Denn dort ist als Partei für die im Gerichtsstand der Niederlassung zu erhebenden Klagen der Inhaber des Hauptbetriebs bezeichnet und damit deutlich erkennbar gemacht, daß als Rechtssubjekt der Zweigniederlassung der Inhaber des Hauptbetriebs anzusehen sei. Ob die Reichsbank von Filialen der bezogenen Banken indossierte Schecks anstandslos hereinnimmt, kann nicht von Erheblichkeit sein. Für die Reichsbank ist dieses Verfahren, solange ihr die betreffenden Banken wegen der in Betracht kommenden Beträge sicher sind, ohne besonderes Risiko, da sie jederzeit von den Banken Deckung erwarten kann. Endlich kann auch der Hinweis darauf nicht durchschlagen, daß es bei der herrschenden Geldknappheit nötig sei, die Umlaufwirkung der Schecks nach Möglichkeit zu fördern. Das Scheckgesetz hat, wie die Begründung zu § 10 (S. 25) ergibt, durch Festsetzung einer kurzen Vorlegungsfrist in Verbindung mit dem Verbot der Annahme ausdrücklich darauf Bedacht genommen, den Scheck der Einlösungsstelle so rasch als möglich zuzutreiben und ein unnötig langes Herumwandern gleich dem Papiergeld hintanzuhalten. Es ist auch in der Begründung immer wieder besonders betont worden, daß der Scheck kein Kreditpapier wie der Wechsel sein solle. Bei diesem klaren Standpunkt des Gesetzes kann einer sich im Verkehr bildenden Übung, den Scheck als Kreditpapier zu behandeln, keine rechtliche Anerkennung zuteil werden. Aus den Ausführungen von Simonson, Scheckgesetz S. 160/161, über die Zulässigkeit der Ausstellung trassiert = eigener Schecks, die von einzelnen Großbanken auf ihre auswärtigen Filialen ausgestellt werden, ist nichts zugunsten der Revision zu entnehmen. Denn auch Simonson erkennt an, daß diesem von ihm bezeugten neuerlichen Verfahren einiger Großbanken in rechtlicher Hinsicht das nicht zu beseitigende Bedenken entgegensteht, daß es sich bei der Bankzentrale und ihren Filialen immer um ein einheitliches Rechtssubjekt handelt.